



INFO-BLATT zur WATERBIKE (JETSKI) - ZULASSUNG

Seit August 2005 sind Waterbikes gem. § 101 Abs. 5 Schifffahrtsgesetz (SchFG) zulassungsfähig.

§ 2 Z. 33 SchFG

Waterbikes (Personal Watercraft – Wassermotorräder, „Jetski“) mit **weniger als 4 Meter Länge** sind Schwimmkörper, die mit einem Verbrennungsmotor mit Strahlpumpenantrieb als Hauptantrieb ausgestattet sind und dazu bestimmt sind, von einer oder mehreren Personen gefahren zu werden, die nicht in, sondern auf dem Rumpf sitzen, stehen oder knien.

§1.01 lit. a 11 Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO)

„Wassermotorrad“: ein Kleinfahrzeug, wie ein Wasserbob, Wasserscooter, Jetbike oder Jetski oder ein anderes ähnliches Kleinfahrzeug mit eigenem mechanischem Antrieb, das eine oder mehrere Personen befördern kann und dafür gebaut und ausgelegt ist, um über das Wasser zu gleiten oder Figuren auszuführen; in Österreich gelten Wassermotorräder mit einer Länge von weniger als 4 m als Schwimmkörper;

Laut § 16.02 1. WVO ist der Einsatz von Schwimmkörpern auf der Donau grundsätzlich verboten.

Waterbike - Zonen auf Wasserstraßen dürfen gem. § 30a Schifffahrtsanlagenverordnung (SchAVO) nur außerhalb des für die Schifffahrt vorgesehenen Fahrwassers errichtet werden.

Abweichend davon ist bei Tag und guter Sicht der Einsatz von zugelassenen Waterbikes innerhalb von dafür bewilligten und gemäß § 15.03 WVO bezeichneten **Waterbike-Zonen** gestattet, wenn gem. des § 16.02 3. WVO:

- a)** der Führer des Waterbikes Inhaber eines Schiffsführerpatentes 10 m, eines Schiffsführerpatentes 20 m, eines Kapitänspatentes oder ein Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B ist,
- b)** alle Personen, die ein Waterbike benutzen, eine Schwimmweste und einen Schutzhelm tragen,
- c)** der Bewilligungsinhaber der Waterbike-Zone während der gesamten Betriebszeit für die Bereitstellung eines für mindestens 5 Personen zugelassenen und mit 2 Personen besetzten Sportfahrzeugs sorgt, das ständig einsatzbereit gehalten wird, und
- d)** vom Bewilligungsinhaber Aufzeichnungen über die eingesetzten Waterbikes und deren Führer geführt werden, die auf Verlangen der zuständigen Behörde zugänglich zu machen sind.

Mögliche Waterbike-Zonen wurden von der Obersten Schifffahrtsbehörde in der Anlage 4 zur SchAVO festgelegt:

Strom-km	
2152,000 – 2149,900	linkes Ufer
2108,500 – 2104,300	rechtes Ufer
2085,500 – 2084,000	zwischen Insel Hochau und dem rechten Ufer“

Eine Bewilligung, erteilt durch die Bezirkshauptmannschaft Amstetten, befristet bis 30. September 2028, im Bereich von Strom-km 2104,300 – 2105,500, rechtes Donauufer ist derzeit aufrecht.

Folgende Unterlagen müssen für die Zulassung eines CE-gekennzeichneten Waterbikes (Jetski) vorgelegt werden:

Für das Ansuchen verwenden Sie bitte unseren Formantrag.

Den Antrag finden Sie auf unserer Internetseite:
(www.noel.gv.at/Verkehr-Technik/Schifffahrt)

- Formantrag
- Übereinstimmungserklärung (Konformitätserklärung)
(gemäß EU-Sportbootrichtlinie (RL 94/25 EG in der Fassung der RL 2003/44EG, ab 2017 gilt die RL 2013/53/EU)
- Handbuch für den Eigner (deutschsprachig)
- Eigentumsnachweis

**Achtung! Ohne CE-Papiere gibt es keine Zulassung.
Bitte achten Sie daher beim Erwerb eines Waterbikes auf die Richtigkeit
und Vollständigkeit der Unterlagen!!!**

Die Geltungsdauer der Zulassung beträgt zehn Jahre ab **Baujahr**.

Die **Zulassungsurkunde** ist prinzipiell im Original an Bord mitzuführen. Die Zulassungsurkunde kann jedoch durch ein Schild aus Metall oder einem anderen beständigen Material ersetzt werden. Dieses Schild ist der Behörde zum Anbringen einer Bestätigung vorzulegen und danach am Wasserfahrzeug anzubringen.

Wenn Sie Ihre Zulassung erhalten, ist folgendes zu beachten:

Das zugewiesene Kennzeichen ist an beiden Seiten des Fahrzeuges zu führen. Und zwar mit dunkler Schrift auf hellem Grund oder heller Schrift auf dunklem Grund mit 15 cm Schrifthöhe und 2 cm Schriftstärke, in klarer Schrift ohne Verzierungen.

Die wiederkehrende Untersuchung

(§ 21 Abs. 5 Schiffstechnikverordnung) eines Waterbikes mit CE-Kennzeichnung beschränkt sich auf die Untersuchung der vorgeschriebenen Ausrüstung, eine Sichtkontrolle des Schiffskörpers, der Aufbauten und der Verhefteeinrichtung, soweit dies ohne Zuhilfenahme von Werkzeug möglich ist, sowie eine Funktionskontrolle der Antriebsanlage, der Steuereinrichtung, allfälliger Sicherheitseinrichtungen und der Navigationsbeleuchtung. Die Behörde kann die Durchführung einer Probefahrt verlangen.